

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1264

Deitingen: Umzonung Areal Kinderheim von der Spezialzone in die Wohnzone W2 (GB Nrn. 444, 449 und 603), Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung des Areals Kinderheim in die Wohnzone W2 (GB Nrn. 444, 449 und 603) sowie den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Areal Kinderheim (GB Nrn. 444, 449 und 603) liegt derzeit gemäss Bauzonenplan (RRB Nr. 2036 vom 22. Oktober 2002) in der Zone „Sonderzone Schulheim“. Der Kanton hat den Betrieb des Kinderheims Deitingen im August 2006 eingestellt. Als Folge dieser Veränderung wird das Areal von der „Sonderzone Schulheim“ in die Bauzone W2 umgezont. Der neue Nutzungsplan enthält ebenfalls die Erschliessung (Strassen- und Baulinien), in welcher die öffentliche Zufahrt ab Mühleweg und Rustmattweg geregelt wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Januar 2007 bis zum 13. Februar 2007. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat lehnte diese ab und genehmigte die Umzonung des Areals Kinderheim in die Wohnzone W2 (GB Nrn. 444, 449 und 603) sowie den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinien) am 28. März 2007. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Umzonung des Areals Kinderheim in die Wohnzone W2 (GB Nrn. 444, 449 und 603) und die Erschliessung mit Strassen- und Baulinien werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem geänderten Bauzonenplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00 zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Deitingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen

| | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'800.00 | (KA 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00 | (KA 435015/A 45820) |
| | <u>Fr. 1'823.00</u> | |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Hochbauamt
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Finanzen
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, mit 4 gen. Plänen (später), mit Rechnung
 Baukommission Deitingen, 4543 Deitingen
 Planungskommission Deitingen, 4543 Deitingen
 SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan (später)
 Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Umsetzung des Areals Kinderheim in die Wohnzone W2 (GB Nrn. 444, 449 und 603) und der Erschliessung mit Strassen- und Baulinien)